

Satzung der Stiftung „Hilfe für Indien“ in Herrsching am Ammersee

Präambel

Teil A: Sinn der Stiftung

Die Überwindung des Kreislaufs von Armut, sozialer Ungleichheit und Bevölkerungswachstum und das Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern ist eine der global wichtigsten Aufgaben. Indien als demnächst bevölkerungsreichstes Land der Erde nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein. Indien verfügt über eine Jahrtausende alte kulturelle und spirituelle Tradition, die auch in unserem Zeitalter eine Inspiration für die ganze Welt sein kann, wie die Geschichte der Erlangung der indischen Unabhängigkeit zeigt.

Die Indienhilfe e. V. in Herrsching setzt sich seit über 30 Jahren mit beeindruckendem persönlichem Engagement für die Verbesserung der Lebensbedingungen sozial benachteiligter Menschen in Indien ein. Durch intensive persönliche Kontakte zu indischen Nicht-Regierungs-Organisationen und Präsenz vor Ort gelingt ein sehr effektiver Einsatz der Mittel, wobei oft eine Vervielfältigung eintritt durch zusätzliche Mittel staatlicher indischer Stellen. Die lokale Bildungsarbeit ergänzt dieses Engagement sehr gut und schafft für viele Menschen einen lokalen, persönlichen Bezug. Insgesamt ist lokal und international ein gut organisiertes Netzwerk entstanden, in dem die Spenden mit viel ehrenamtlichem Engagement wirkungsvoll und sparsam eingesetzt werden.

Die Stifter schätzen dieses Engagement sehr hoch ein. Im Vergleich zu anderen Organisationen der Entwicklungshilfe wird hier mit relativ geringen Mitteln viel Gutes bewegt. Die Stifter möchten daher (unter Einbeziehung zusätzlicher staatlicher Mittel in Form von Steuerabzügen) nicht nur wie bisher Teile des Einkommens spenden, sondern zusätzlich in den Vermögensstock einer Stiftung spenden. Durch die Erträge der Stiftung (sei es durch Kapitalerträge oder Nutzung von Räumen) werden die für Projekte verfügbaren Mittel erhöht und auch die Planbarkeit etwas sicherer. Nicht zuletzt soll die Stiftung ein sichtbares Zeichen sein, dass die Indienhilfe noch lange mit großer Motivation, Freude und Erfolg Menschen helfen kann.

Teil B: Arbeit der Stiftung

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke soll die Stiftung in erster Linie nicht selbst operativ tätig sein, sondern ihre Mittel an die Indienhilfe e.V. Herrsching weitergeben, deren Vereinszwecke mit den Stiftungszwecken weitgehend übereinstimmen. Es ist auf absehbare Zeit nicht geplant, aber prinzipiell möglich, dass die Stiftung ihre Mittel ganz oder teilweise an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften weitergibt, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke selbst verfolgen.

Die Indienhilfe Herrsching e.V. hat folgende Leitlinien:

Die in Indien tätigen Partnerorganisationen und deren zu fördernde Maßnahmen werden unter dem Aspekt „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgewählt. Vorrangige Zielgruppe sollen Menschen sein, die ihre für das Leben notwendigen Grundbedürfnisse nach Nahrung, sauberem Trinkwasser, Energie zum Kochen, ärztlicher Versorgung, Kleidung, Wohnung und Bildung (orientiert an ihrem Kulturkreis) nicht befriedigen können und sich nicht ohne Hilfe aus ihren Problemen lösen können, obwohl sie dies versuchen.

Bei der Bildungsarbeit sollen Informationen erarbeitet und verbreitet werden, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Dritten Welt und den Industrienationen vertiefen und die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der Bürger/innen der Bundesrepublik Deutschland für die Menschen in den Entwicklungsländern verstärken. Der Staat Indien soll dabei exemplarisch herangezogen werden. Gleichzeitig sollen Achtung vor und Verständnis für Würde, Werte und Kultur von Menschen aus fremden Kulturkreisen gefördert werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Hilfe für Indien“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herrsching am Ammersee.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist hauptsächlich die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in Indien.

Weitere Zwecke sind die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Deutschland.

- (2) Die Stiftung oder die von ihr geförderte gemeinnützige Körperschaft soll den Stiftungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklichen:
1. Zusammenarbeit mit in Indien als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Institutionen,
 2. Die Verwirklichung der Ziele in Deutschland erfolgt insbesondere durch Förderung der
 - Beratung, Angebot und Vermittlung von Informationen (u.a. mit Hilfe eines Archivs und einer Bibliothek)
 - Vermittlung und Organisation von Kontakten, Partnerschaften, Arbeits- und Erfahrungsaufenthalten, wechselseitigen Besuchsprogrammen in Indien/Deutschland
 - Ausbildung von Praktikant/innen
 - Zusammenarbeit mit kirchlichen, staatlichen und nicht-staatlichen Stellen ähnlicher Zielsetzung, sowie mit Multiplikatoren der (entwicklungspolitischen) Bildungsarbeit und den Medien
 - Verbreitung von Informationen über den Welthandel und dessen Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen in der Dritten Welt durch Handel mit Erzeugnissen, die von gemeinnützigen, mildtätigen, sozial-karitativen oder genossenschaftlichen Institutionen in Entwicklungsländern hergestellt werden (sog. „Dritte Welt Handel“).
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und kann im Rahmen der Vorgaben der Abgabenordnung ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen.
- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Satzungszwecke in erster Linie im Sinne von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere die Indienhilfe e.V. Herrsching oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Im Fall einer wirtschaftlichen Notlage der Stifter oder deren nächsten Angehörigen kann die Stiftung im Rahmen von § 58 Nr. 5 AO Teile, höchstens jedoch ein Drittel Ihres Einkommens zur Unterstützung der Stifter oder deren nächsten Angehörigen verwenden. Die Stifter schränken diese rechtliche Möglichkeit jedoch wie folgt ein: Erstens kommt eine Unterstützung nur für Kinder und Enkel der Stifter in Frage. Zweitens wird vorgegeben, dass diese Unterstützung nur in einer echten Notlage angewandt werden soll. Die Beurteilung der Notlage erfolgt durch den Stiftungsrat. Bei dieser Beurteilung soll der Stiftungsrat nicht nur (wie in der Rechtsprechung zu § 58 Nr. 5 AO vorgesehen) die Angemessenheit des Unterhalts in Deutschland berücksichtigen, sondern auch die Situation der Menschen in Indien, denen dadurch Hilfe entzogen würde, bedenken.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 320.000,00 Euro Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder als Spenden betrachtet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen wird, soweit es nicht in einer Immobilie, sondern als Kapitalanlage angelegt wird, nach ethischen und ökonomischen Zielen angelegt, unter Beachtung von Ertragsmaximierung und der Nachhaltigkeit. Der Stiftungsrat kann dazu detaillierte Kriterien festlegen. Es sind beispielsweise Anlagen in Rentenpapieren, Aktien, Beteiligungen, Darlehen, Aktien- und Rentenfonds möglich. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann. Die Gesamtanlage sollte eine ausgewogene

Abwägung von Ertragsoptimierung und Sicherheit aufweisen. Die stiftungsrechtliche Forderung nach sicherer Anlage ist zu beachten, jedoch ist eine enge Auslegung des Sicherheitsbegriffs nicht im Sinn der Stifter.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können. Es ist Wunsch der Stifter, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mittelfristig möglichst hohe Erträge ausgeschüttet werden. Daher sollen in der Regel eher geringe Rücklagen gebildet werden. Soweit es die Rechtslage zulässt, soll ein Inflationsausgleich bei Kapitalanlagen nicht vorgesehen werden. Soweit es die Rechtslage zulässt, sollen bei einer Immobilie die Instandhaltungsaufwendungen und die Rücklagen in der Regel eher niedrig gehalten werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den jeweils aktuellen drei Vorstandsmitgliedern des Vereins Indienhilfe e.V. Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstands der Indienhilfe e.V., der stellvertretende Vorsitzende wird vom Stiftungsvorstand bestimmt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds in den Vorstand im Amt.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 endet, wenn entweder der Verein Indienhilfe e.V. aufgelöst wird oder eine der nach Absatz 1 bestimmten Personen für das Amt des Stiftungsvorstands nicht zur Verfügung steht oder wenn der Stiftungsrat mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellt, dass die Indienhilfe e.V. nicht mehr der hauptsächliche Partner der Stiftung ist.
- (3) In den Fällen nach Absatz 2 besteht der Stiftungsvorstand aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und seinem Stellvertreter. Die Mitglieder werden in diesem Fall vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Neuwahlen des Stiftungsvorstands sind innerhalb von vier Wochen nach Eintritt eines Falls nach Absatz 2 vom Stiftungsrat durchzuführen. Bis zur Wahl eines neuen Stiftungsvorstands bleiben die nach Absatz 1 bestellten Personen im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,

2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresrechnungen (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Davon sollen 2 Sitze von den Stiftern bzw. deren Nachkommen besetzt werden (im Folgenden Stifter-Sitze genannt), die übrigen 3 bis 7 Sitze mit Mitgliedern oder Personen aus dem Umfeld der Indienhilfe e.V. besetzt werden, (im Folgenden Indienhilfe-Sitze genannt).
- (3) Die Stifter gehören dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an. Nach dem Rücktritt oder dem Tod eines Stifters oder bei dauernder tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Wahrnehmung seiner Aufgabe geht der Stifter-Sitz auf eines seiner Kinder als Nachfolger über. Sind mehrere Kinder vorhanden, kann der Stifter zu Lebzeiten oder durch testamentarische Verfügung bestimmen, auf welches Kind der Stifter-Sitz übergeht. Ist bei mehreren Kindern keine Bestimmung getroffen, so wählt die Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats unter den betreffenden Kindern den Nachfolger für den Stiftungs-Sitz aus. Lehnt das bestimmte Kind das Amt ab, oder sind nicht genügend Kinder vorhanden, so wird der Nachfolger für den Stifter-Sitz von der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats gewählt. Nachkommen der Stifter sind dabei bevorzugt auszuwählen. Weiteres Kriterium für diese Auswahl ist eine möglichst aktive Unterstützung der Zwecke der Stiftung. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für die nach diesem Absatz bestimmten Nachfolger der Stifter entsprechend.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats (Indienhilfe-Sitze) werden von der Mitgliederversammlung der Indienhilfe e.V. auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Seine Mitglieder müssen nicht, aber können Mitglieder der Indienhilfe e.V. sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Im Zuge einer Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrats (was die Indienhilfe-Sitze betrifft), kann die Mitgliederversammlung der Indienhilfe e.V. mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Indienhilfe e.V. die Anzahl der Indienhilfe-Sitze und damit die Gesamtzahl der Stiftungsrats-Sitze nach Absatz 2 innerhalb der Grenzen von Absatz 2 verändern.
- (5) Die Regelung nach Absatz 4 endet, wenn entweder der Verein Indienhilfe e.V. aufgelöst wird oder wenn der Stiftungsrat mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder feststellt, dass die Indienhilfe e.V. nicht mehr der hauptsächliche Partner der Stiftung ist.
- (6) In den Fällen nach Absatz 5 bleibt der zuletzt gewählte Stiftungsrat im Amt. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus, besetzt der Stiftungsrat die Indienhilfe-Sitze durch Kooptation. In diesem Fall kann der Stiftungsrat mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder auch die Anzahl der Indienhilfe-Sitze und damit die Gesamtzahl der Stiftungsrats-Sitze nach Absatz 2 innerhalb der Grenzen von Absatz 2 verändern.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10 Aufgabe des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1
 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4
 4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten

Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4

5. die Beendigung der Zusammenarbeit mit Indienhilfe e.V. (vgl. § 7 Abs. 2 Alt. 3) und die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2

6. die Entlastung des Stiftungsvorstands

7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Auflösung der Stiftung, vgl. § 12.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Aufforderung des Stiftungsvorstandes oder eines Mitglieds des Stiftungsrates, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands/ der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht ein Fall des § 12 Absatz 4 vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (4) Mitglieder, die zur Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, können einem anderen Mitglied des Stiftungsrates schriftliche Vollmacht zur Vertretung und für Abstimmungen erteilen. Jedes Stiftungsratsmitglied kann jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Weisungen sind möglich. Für die Schriftform gelten die Regelungen aus Absatz 3. Dieser Absatz gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Solange die Stifter oder deren Nachkommen dem Stiftungsrat angehören, haben sie bei Entscheidungen des Stiftungsrates in Bezug auf
- a) Anlage wesentlicher Teile des Grundstockvermögens
 - b) grundsätzliche Fragen der Verwendung der Mittel
 - c) etwaige Satzungsänderungen
- ein Vetorecht.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll oder vordringlich erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 14) wirksam.
- (4) Nach Auffassung der Stifter sind für die Entwicklung Indiens zu einer nachhaltig entwickelten und sozial gerechten Gesellschaft die nächsten Jahrzehnte entscheidend wichtig. Dieses Ziel steht im Gegensatz zu den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben, wonach eine Stiftung auf ewige Dauer angelegt ist. Derzeit wäre eine Verbrauchsstiftung rechtlich und steuerlich problematisch. Daher ist in dieser Stiftungssatzung eine Stiftung mit ungeschmälerterem Erhalt des Grundstockvermögens festgelegt. Sollten sich aber zu einem späteren Zeitpunkt die Rahmenbedingungen (Gesetz, Rechtsprechung, Steuerrecht, Steuerrechtsprechung) ändern, kann der Stiftungsrat die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, falls die Stiftungsaufsichtsbehörde und die Finanzbehörde zustimmen.
- (5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Aufhebung, Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung einer Stiftung allein der Stiftungsaufsicht, wobei in diesen gesetzlichen

Bestimmungen teilweise erwähnt ist, dass der Willen des Stifters berücksichtigt werden soll. Daher schreiben in diesem Absatz die Stifter ihre Vorstellungen nieder, die von der Stiftungsaufsicht im Rahmen der dann gültigen gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen. Nach Auffassung der Stifter wäre eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung auch dann geboten, falls eine Situation eintreten sollte, in der die Verwaltungskosten der Stiftung in einem wirtschaftlich unsinnigen Verhältnis zu den Erträgen aus dem Grundstockvermögen stehen. In diesem Fall wäre z. B. die Umwandlung in eine unselbstständige bzw. nicht rechtsfähige Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer Stiftung ähnlichen Zwecks oder die Auflösung und Vermögensübertragung sinnvoll. Eine Stiftung ähnlichen Zwecks könnte z. B. die Stiftung „Umverteilen! Stiftung für eine, solidarische Welt“ in Berlin sein. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung soll im Sinne der vorstehenden Erläuterungen erfolgen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Indien Hilfe e.V. Herrsching oder – bei deren Wegfall- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gleiche steuerbegünstigte Zwecke wie die Stiftung.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Stifter)